



Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Jugendbeirats der Stadt Eibelstadt

Die Stadt Eibelstadt erlässt folgende Wahlordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Amtsperiode / Zusammensetzung des Jugendbeirats
- § 3 Aktives Wahlrecht
- § 4 Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wahltermin
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Wahlverfahren
- § 9 Stimmabgabe
- § 10 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses
- § 11 Konstituierende Sitzung
- § 12 Mandatsverlust
- § 13 Aufbewahrung der Wahlniederschriften
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendbeirats der Stadt Eibelstadt. Das Gebiet der Stadt Eibelstadt bildet das Wahlgebiet.

§ 2

Amtsperiode / Zusammensetzung des Jugendbeirats

(1) Der Jugendbeirat wird für jeweils drei Jahre gewählt. Die erste Amtsperiode des Jugendbeirats beginnt am 01.05.2021.

(2) Der Jugendbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- Drei bis fünf direkt gewählte Mitglieder
- Beratende und nicht stimmberechtigte Mitglieder sind die drei Jugendvertreter des Stadtrates

§ 3 Aktives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht besitzen alle Personen, welche am 01. Januar des betreffenden Kalenderjahres, in welchem die Wahl stattfindet

- mindestens 12 Jahre alt
- bzw. max. 24 Jahre alt

sind und am Wahltag ihren Hauptwohnsitz in Eibelstadt haben.

§ 4 Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

(1) Wählbar sind alle Personen, welche am 01. Januar des betreffenden Kalenderjahres, in welchem die Wahl stattfindet

- mindestens 12 Jahre alt
- bzw. max. 24 Jahre alt

sind und am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Eibelstadt haben.

(2) Die gewählten Personen, die am Wahltag die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt haben, dürfen die gesamte Amtsperiode absolvieren, auch wenn sie während der Amtsperiode das max. Alter von 24 Jahren überschreiten.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

- der Wahlleiter und sein Stellvertreter
- und der zwei Beisitzer im Wahlvorstand.

(2) Als Wahlleiter fungiert der 1. Bürgermeister der Stadt Eibelstadt oder sein Vertreter im Amt.

(3) In der Versammlung beruft der Wahlleiter noch zwei Wahlberechtigte in den Wahlvorstand.

§ 6 Wahltermin

(1) Die Wahl findet jeweils in der Zeit vom 01. Februar bis 30. April des betreffenden Kalenderjahres statt.

(2) Der Wahlleiter informiert spätestens zwei Monate vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie über die Homepage der Stadt Eibelstadt über den Zeitpunkt und Ablauf der Wahl des Jugendbeirats.

(3) Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Alle wählbaren Personen können für eine Kandidatur für den Jugendbeirat innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dem Wahlleiter durch Einreichung von Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten.

(3) Im Wahlvorschlag sind die Kandidaten mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zu benennen. Die vorgeschlagenen Personen müssen ihrer Aufnahme im Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 8 Wahlverfahren

(1) Die Wahl der Mitglieder des Jugendbeirats erfolgt in der durch den 1. Bürgermeister einberufenen Versammlung.

(2) Die Wahl erfolgt in einer öffentlichen Abstimmung mit Handzeichen, ähnlich wie bei der Wahl von Vereinsvorständen. Auf Antrag und Mehrheitsbeschluss erfolgt die Wahl in einer geheimen Wahl mittels Stimmzettel.

§ 9 Stimmabgabe

(1) Wie unter § 8 Abs. 2 geregelt, erfolgt die Stimmabgabe per Handzeichen.

(2) Für den Fall, dass eine Wahl mittels Stimmzetteln stattfindet, hat jeder Wahlberechtigte bis zu fünf Stimmen. Die Stimmen können auf die Bewerber verteilt werden, wobei jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden darf. Eine Häufelung der Stimmen ist nicht möglich.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet im Zweifel der Wahlleiter oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 10 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt im Rahmen der Wahlveranstaltung durch den Wahlleiter und die zwei Beisitzer.

(2) Das Wahlergebnis wird in einer Wahl Niederschrift festgehalten. Darin stellt der Wahlleiter folgendes fest:

- a) die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
- b) die Zahl der Wähler
- c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
- d) die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen
- e) die Namen der gewählten Bewerber.

(3) Gewählt sind bis zu fünf Bewerber, die unter Berücksichtigung der Regelung gemäß § 2 der Wahlordnung des Jugendbeirats die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Die gewählten Bewerber werden vom Wahlleiter mündlich gebeten, die Annahme der Wahl zu erklären. Dies ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(5) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer erzielten Stimmenzahl Ersatzmitglieder für den Jugendbeirat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das bereits bei der Feststellung des Wahlergebnisses vom Wahlleiter zu ziehende Los. Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendbeirat aus, rückt unter Berücksichtigung der Regelung gemäß § 2 der Wahlordnung das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach.

(6) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis öffentlich bekannt. Eine Veröffentlichung erfolgt außerdem im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft sowie auf der Homepage der Stadt Eibelstadt.

§ 11

Konstituierende Sitzung

Die erste Sitzung des Jugendbeirats findet binnen eines Monats nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter statt. Zu ihr beruft erstmalig der Wahlleiter ein, ansonsten der bisherige Sprecher. Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Jugendbeirates werden die Geschäfte vom bisherigen Sprecher weitergeführt.

§ 12

Mandatsverlust

Ein gewähltes Mitglied des Jugendbeirats verliert seinen Sitz durch Verzicht oder nachträglichen Verlust der Wählbarkeit (Verlagerung des Hauptwohnsitzes).

§ 13

Aufbewahrung der Wahlniederschriften

Die für die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidenden Unterlagen sind bis zur erfolgten Neuwahl des Jugendbeirats aufzubewahren.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Wahlordnung wurde am 25.11.2020 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie bei der Stadt Eibelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 25.11.2020 angeheftet und am 09.12.2020 wieder abgenommen.

Eibelstadt, 10.12.2020

gez.

Markus Schenk
1. Bürgermeister